

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Kreistag

Datum

23.11.2023
06.12.2023

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Weiterleitung von Mitteln aus der Bedarfszuweisung des Landes zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen an kreisangehörige Städte mit eigener Wohngeldverwaltung

Gesetzliche Grundlage:

Sächsische Landkreisordnung

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Dezernat 2 - Jugend, Soziales und Bildung

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Weiterleitung von Mitteln aus der Bedarfszuweisung des Landes zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen aufgrund der Wohngeldreform an kreisangehörige Städte mit eigener Wohngeldverwaltung. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Jahr 2023 in Höhe von 413.464,05 EUR und im Jahr 2024 in Höhe von 413.464,03 EUR.
2. Der Kreistag beschließt die außerplanmäßigen Mehraufwendungen/-auszahlungen im Produktkonto: 35150101.4312000/7312000 (Sonstige soziale Angelegenheiten – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden) im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 413.464,05 EUR und im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 413.464,03 EUR.
3. Der Kreistag beschließt die Deckung der außerplanmäßigen Mehraufwendungen/-auszahlung aus Erträgen/-einzahlungen im Rahmen des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen der Kommunen im Zusammenhang mit der Wohngeldreform 2023 vom 7. Juni 2023 (Produktkonto: 61110101.3131905/6131905) in jeweils gleicher Höhe.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Mehlhorn, Dirk

Amtsleiter Rechtsamt
Amtsleiter Amt für Finanzverwaltung, Kreiskasse

Begründung:

Am 7. Juni 2023 erging durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (SMF) im Benehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern ein Erlass, der die Voraussetzungen und das Verfahren für die Bewilligung von Bedarfszuweisungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen der Kommunen aufgrund der Wohngeldreform regelt.

Mit dem Bescheid vom 9. August 2023 wurde dem Landkreis Zwickau daraufhin eine Bedarfszuweisung in Höhe von 6.323.677,36 EUR zugesprochen.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, 22 % der aus dem Erlass bereitgestellten Mittel zur Deckung von Mehrkosten in der Verwaltung aufgrund der Wohngeldreform zu verwenden. Zudem sollen die Landkreise entsprechende Mittel zur Deckung von Mehrkosten an die zugehörigen Gemeinden mit eigenen Wohngeldstellen basierend auf der Anzahl der Wohngeldhaushalte zum Stichtag 31. Dezember 2021 weiterleiten.

Der Erlass des SMF sieht keine explizite Regelung für die Weiterleitung der Mehrkosten an die Wohngeldverwaltungen vor. Daher ist hierfür § 1 SächsLKro als Auffangvorschrift anzuwenden. Diese Auslegung wurde vom SMF bestätigt.

Bedarfszuweisung an den Landkreis Zwickau		6.323.677,36 €
hiervon:		
Kompensation der Wohngeldentlastung	78%	4.932.468,34 €
Deckung von Mehrkosten in der Verwaltung	22%	1.391.209,02 €

Bei einem zur Verfügung stehenden Budget in Höhe von 1.391.209,02 EUR zur Deckung von Mehrkosten soll die Verteilung der Mittel an kreisangehörige Städte mit eigener Wohngeldverwaltung wie folgt erfolgen:

Wohngeldstelle	WG-haushalte	Anspruch	davon 2023	davon 2024
Glauchau, Stadt	315	129.271,63 €	64.635,82 €	64.635,81 €
Limbach-Oberfrohna, Stadt	335	137.479,36 €	68.739,68 €	68.739,68 €
Werdau, Stadt	265	108.752,33 €	54.376,17 €	54.376,16 €
Zwickau, Stadt	1100	451.424,76 €	225.712,38 €	225.712,38 €
Zwischensumme externe Wohngeldverwaltung	2015	826.928,08 €	413.464,05 €	413.464,03 €
Landratsamt Zwickau	1375	564.280,94 €	282.140,47 €	282.140,47 €
Gesamtergebnis	3390	1.391.209,02 €	695.604,51 €	695.604,51 €

Die Auszahlung erfolgt dabei analog der Bedarfszuweisung des Freistaates an den Landkreis in zwei gleichmäßigen Tranchen im Jahr 2023 und 2024.

Die Notwendigkeit der außerplanmäßigen Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen ergibt sich aus der kurzfristigen Bereitstellung der Bedarfszuweisung des Freistaates, die in der ursprünglichen Haushaltsplanung des Landkreises nicht berücksichtigt werden konnte. Diese zusätzlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen werden vollständig durch die Erträge bzw. Einzahlungen aus der Bedarfszuweisung des Freistaates gedeckt.